

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Erhöhung der im Elektro-Installationsgewerbe am 5. März 1943 allgemeinverbindlich erklärten Teuerungs- und Kinderzulage.

(Vom 12. Juni 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes und des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz auf Allgemeinverbindlicherklärung einer am 1. April 1943 zwischen den genannten Verbänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Erhöhung der Teuerungs- und Kinderzulage im Elektro-Installationsgewerbe,

gestützt auf Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 1. April 1943 über die Erhöhung der Teuerungs- und Kinderzulage im Elektro-Installationsgewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

Die durch Bundesratsbeschluss vom 5. März 1943 allgemeinverbindlich erklärten Teuerungszulagen im Elektro-Installationsgewerbe werden auf insgesamt 38 Rp. pro Stunde erhöht.

3 Rp. der erhöhten Zulage werden durch die Arbeitgeber direkt an die Arbeitnehmer ausbezahlt. Damit erhöht sich der direkt ausbezahlte Teil der Teuerungszulage von 31 auf 34 Rp. pro Arbeitsstunde. 1 Rp. der erhöhten Zulage dient zur Erhöhung der am 1. Oktober 1942 vereinbarten Kinderzulage von 3 auf 4 Rp. pro Arbeitsstunde. Die Einzahlung dieses Rappens hat an die durch die Vereinbarung vom 1. Oktober 1942 geschaffene Ausgleichskasse im Elektro-Installationsgewerbe zu erfolgen, womit sich die Einzahlung an diese Kasse von 3 auf 4 Rp. pro Arbeitsstunde erhöht.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf die Betriebe des Elektro-Installationsgewerbes der Schweiz. In Betrieben anderer Berufsgruppen sowie

in den Fabriken und in Installationsbetrieben der Elektrizitätswerke beschäftigte Arbeitnehmer werden davon nicht betroffen.

² Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1948.

Bern, den 12. Juni 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



Bundesratsbeschluss betreffend die Erhöhung der im Elektro-Installationsgewerbe am 5. März 1943 allgemeinverbindlich erklärten Teuerungs- und Kinderzulage. (Vom 12. Juni 1943.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1943
Date	
Data	
Seite	520-521
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 900

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.